



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 180 -

Bekanntmachung

Zu seiner 23. Sitzung tritt der Rat der Stadt Alsdorf

am Dienstag, 16.10.2007, Beginn: 17.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentliche Sitzung:

- Punkt 1:** Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- Punkt 2:** Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Rates der Stadt gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
- Punkt 3:** Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz);
hier: Gemeinsame Stellungnahme der Beteiligten zum Entwurf der Landesregierung
- Punkt 4:** Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 4. Oktober 2007

gez.: Spille
Erster Beigeordneter

- 181 -

Bekanntmachung:

Zu seiner **22. Sitzung** tritt der **Hauptausschuss** des Rates der Stadt Alsdorf

am Dienstag, 16. Oktober 2007, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentliche Sitzung:

- Punkt 1:** Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- Punkt 2:** Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
- Punkt 3:** Vorstellung sozialer Einrichtungen in Alsdorf;
hier: Wohn- und Pflegeberatung der Verbraucherzentrale NRW in Alsdorf
- Punkt 4:** 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981
- Punkt 5:** Genehmigung einer Dienstreise für vier Stadtverordnete zum Gemeindegkongress 2007;
hier: 18. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW am 24. Oktober 2007 in der Halle Münsterland zu Münster
- Punkt 6:** Anfragen und Mitteilungen

In nichtöffentlicher Sitzung befasst sich der Hauptausschuss mit dem Bericht der Verwaltung über die Durchführung gefasster Beschlüsse, dem Verkauf eines städtischen Grundstückes, der Bewilligung einer Erschließungsbaulast sowie mit Anfragen und Mitteilungen.

Alsdorf, 01. Oktober 2007

gez. Plum
1. stellvertretender Vorsitzender

- 182 -

Stadt Alsdorf**B e k a n n t m a c h u n g**
der Anmeldetermine der Schulneulinge zu den städtischen Grundschulen für das Schul-
jahr 2008/2009

Schulpflichtig für das Schuljahr 2008/2009 werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.08.2001 bis 31.07.2002 geboren sind.

Die Anmeldungen an den Grundschulen werden wie folgt geregelt:

Schulplanungsbereich A/B:

GGG Alsdorf-Busch, Alte Aachener Straße 2, Tel. 1641, Fax 81688

Montag, 05.11.2007, und Donnerstag, 08.11.2007

GGG Alsdorf-Mitte, Übacher Weg 36, Tel. 82337, Fax 6765999

Montag, 05.11.2007, und Dienstag, 06.11.2007,
jeweils von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, sowie von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch, 07.11.2007, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

GGG Alsdorf-Schaufenberg, Engelstraße 50, Tel. 7516, Fax 81477

Mittwoch, 07.11.2007, ab 7.30 Uhr

GGG Alsdorf-Ost, Pommernstraße 2a, Tel. 919590, Fax 919592

Donnerstag, 08.11.2007, von 8.00 Uhr bis 10.30 Uhr
Freitag, 09.11.2007, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

GGG Alsdorf-Kellersberg, Nordring 2, Tel. 7445, Fax 82169

Montag, 05.11.2007, und Mittwoch, 07.11.2007,
jeweils von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

GGG Alsdorf-Ofdn, Daniel-Schreber-Straße 84, Tel. 24055, Fax 912061

Montag, 05.11.2007, Dienstag, 06.11.2007, und Mittwoch, 07.11.2007

Schulplanungsbereich C:

GGG Alsdorf-Blumenrath, Poststraße 4, Tel. 62766, Fax 64033

Montag, 05.11.2007, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Dienstag, 06.11.2007, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

GGG Alsdorf-Broicher Siedlung, Grabenstraße 2, Tel. 62153, Fax 63922

Montag, 05.11.2007, und Dienstag, 06.11.2007,
jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr

- 183 -

KGS Alsdorf-Hoengen, Falterstraße 6, Tel. u. Fax 63641

Dienstag, 06.11.2007, von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, 07.11.2007, von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

KGS Alsdorf-Begau, Ehrenstraße 26, Tel. 61790, Fax 969692

Montag, 05.11.2007, und Dienstag, 06.11.2007

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienbuch und der Impfplan vorzulegen.

Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 41 Abs. 1 SchulG) melden die Eltern ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an.

Nähere Informationen haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder bereits mit Schreiben des Schulträgers aus Juni 2007 erhalten.

Mit gleichem Schreiben wurde darum gebeten, mittels eines Schulwunschbogens die Wahl der Schule zu treffen und diesen bis zum 10.08.2007 beim Schulträger einzureichen.

Nach Auswertung der eingereichten Schulwünsche im hierfür zuständigen Gremium, bestehend aus Vertretern der Schulaufsicht, des Schulträgers und den Schulleitungen, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten durch die dann zuständige Schule die Einladung zur Anmeldung der Schulanfänger erhalten. **Es wird um Beachtung der hierbei von der jeweiligen Schule ggf. vorgegebenen Termine gebeten.**

1. Gemeinschaftsgrundschulen im Schulplanungsbereich A/B

Der Schulplanungsbereich **A/B** umfasst folgende Stadtteile:

Alsdorf-Mitte, Alsdorf-Busch, Alsdorf-Zopp, Alsdorf-Schaufenberg, Alsdorf-Bettendorf, Alsdorf-Neuweiler, Alsdorf-Ost, Alsdorf-Kellersberg, Alsdorf-Ofden, Alsdorf-Duffesheide, Alsdorf-Reifeld, Alsdorf-Schleibach.

2. Gemeinschaftsgrundschulen und Katholische Bekenntnisgrundschulen im Schulplanungsbereich C

Der Schulplanungsbereich **C** umfasst folgende Stadtteile:

Alsdorf-Blumenrath, Alsdorf-Mariadorf, Alsdorf-Broicher Siedlung, Alsdorf-Begau, Alsdorf-Warden, Alsdorf-Hoengen

Hinweis:

Anträge auf "vorzeitige Einschulung" werden ebenfalls zu den o.a. festgelegten Terminen in der zuständigen Grundschule entgegen genommen.

Alsdorf, 08. Oktober 2007

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Spille

Erster Beigeordneter

- 184 -

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

Der Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf schreibt öffentlich aus:
Kanalsanierung Schlesische Straße / Stresemannstraße

Submissionstermin: **07.11.2007**

Nähere Angaben werden im Subreport, Deutschen Ausschreibungsblatt, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 42.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 09.10.2007

Die Betriebsleitung

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Alsdorf, FG 1.3, schreibt öffentlich aus:

Mietverträge „All-In“ mit Full-Service für:

Los 1: Kopiergeräte in mehreren Gebäuden
Los 2: ein digitales Farbdrucksystem

Einreichungstermin: **12.11.2007**

Nähere Angaben werden im Subreport, Deutschen Ausschreibungsblatt, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 42.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 09.10.2007

Der Bürgermeister

Klein

2. Änderung vom 31.08.2007 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in den z. Zt. jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 28.08.2007 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Alsdorf beschlossen:

Artikel I

- Der Name der Satzung wird in "Gebührensatzung für die Notunterkunft" geändert.
- In der Bezeichnung der Satzung wird das Wort "Obdachlosenunterkünfte" durch das Wort "Notunterkunft" ersetzt.

Artikel II

§ 1 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 wird das Wort "Obdachlosenunterkunft" durch das Wort "Notunterkunft" ersetzt.
- § 1 Absatz 5 werden die Wörter " vom Hauseigentümer zu erlassenden Benutzungsordnung (Hausordnung)" ersetzt durch "Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Alsdorf".

Artikel III

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "Obdachlosenunterkunft" in Satz 1 und Satz 2 werden jeweils durch das Wort "Notunterkunft" ersetzt.

Artikel IV

§ 3 wird wie folgt neu formuliert:

Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der benutzten Wohnräume in m². Die monatliche Gebühr inkl. der Stromkosten für jeden z.Zt. in Benutzung befindlichen Wohnraum wird für die Notunterkunft Pützdrieschstr. 23a auf 14,61/m² festgesetzt.

Artikel V

Diese Änderung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

- 186 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 31. August 2007

Klein
Bürgermeister

- 187 -

Unterkunftsordnung

auf Grund des § 8 der Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Alsdorf hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 28.08.2007 folgende Neufassung der Unterkunftsordnung beschlossen:

§ 1

Die Benutzer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass ein gedeihliches Zusammenleben aller Benutzer einer Unterkunft möglich ist und kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Die allgemeinen Regeln von Sitte und Anstand sind zu wahren.

§ 2

1. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, alles zu tun, die Obdachlosigkeit umgehend zu beenden.
2. Die zugewiesene Unterkunft ist ausschließlich und vorübergehend für Wohnzwecke zu benutzen.
3. Die zur Unterkunftseinheit gehörenden Räume sind regelmäßig zu reinigen und ordnungsgemäß zu lüften.
4. Es ist untersagt, Gegenstände, die üblicherweise nicht für Wohnräume verwendet werden, in den Wohnräumen unterzustellen bzw. einzulagern.
5. Das Trocknen der Wäsche ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Wäscheleinen auf dem Unterkunftsgelände gestattet. Bzgl. der Nutzungszeiten sind die Bewohner dazu angehalten sich untereinander abzusprechen. Aufgehängte und trockene Wäsche ist baldmöglichst abzuhängen.
6. Das Trocknen von Wäsche innerhalb der Wohneinheit ist verboten.
7. Für eingebrachtes Eigentum - insbesondere Wertsachen - übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 3

1. Die zur Unterkunftseinheit gehörenden Nebenräume dürfen nur für den zugewiesenen Zweck genutzt und nicht zweckentfremdet werden.
2. Die Kellerräume - sofern zugewiesen - dienen nur zum Abstellen von Fahrrädern und Kinderwagen, nicht z.B. zur Lagerung von Sperrmüll.
3. Das eigenmächtige Betreten der Dächer ist untersagt.

§ 4

1. Hausmüll muss sortiert werden und ist über die vorhandenen Müllgefäße zu entsorgen. Hierfür stehen graue und gelbe Container sowie eine blaue Tonne zur Verfügung. Diese werden in Absprache mit dem Hausmeister zugänglich gemacht.
2. Sperrige Abfälle sind mittels Sperrgutabfuhr zu beseitigen. Sperrgutkarten können über den Hausmeister bezogen werden. Das Einlagern von Müll und Sperrmüll in den Kellerräumen sowie auf dem Unterkunftsgelände ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die für die Beseitigung anfallenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 5

1. Es ist den Benutzern untersagt, nicht eingewiesene Personen in ihrer Unterkunftseinheit zu beherbergen. Besucher dürfen sich in der Zeit zwischen 23:00 und 7:00 Uhr nicht in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände aufhalten. Ausnahmen für Besuche bis zur Dauer von 3 Tagen kann die Stadt Alsdorf - Fachgebiet Soziales auf Antrag schriftlich zulassen.
2. Das Fachgebiet Soziales kann bei bestimmten Personen aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder ganz untersagen. Es können auch bestimmte Personen aus wichtigem Grund vom Besuch einzelner Benutzer oder vom Aufenthalt in der Notunterkunft ausgeschlossen werden.

- 188 -

3. Jede Art der Gebrauchsüberlassung der zugewiesenen Unterkunftseinheit an Dritte, das eigenmächtige Beziehen nicht zugewiesener Räume sowie das Tauschen zugewiesener Räume mit anderen Benutzern ist untersagt.
4. Bei einer vorhersehbaren Abwesenheit von mehr als drei Tagen hat der Benutzer seinen Zimmerschlüssel beim Hausmeister zu hinterlegen und das Fachgebiet Soziales zu informieren.
5. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes darf in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände nicht ausgeübt werden. Dies beinhaltet auch ein Verbot zur Anbringung von Firmentafeln, Schildern oder dergleichen.
6. Es ist den Benutzern untersagt, im Bereich der Notunterkunft mit Waren aller Art (auch Lebens- und Genussmittel, Alkohol) zu handeln, auch wenn dies nicht auf eine Gewinnerzielung gerichtet ist.

§ 6

1. Das Halten von Tieren innerhalb der Unterkunft sowie auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet.
Ausnahmegenehmigungen können für Kleintiere (z. B. Zierfische, Vögel) schriftlich erfolgen. Es kann auch eine Erlaubnis zum Halten von Tieren erteilt werden, wenn das Tier z. B. wegen der Behinderung eines Benutzers notwendig ist (z. B. Blindenhund).
Nach Aufforderung des Fachgebietes Soziales ist ein ohne Genehmigung gehaltenes Tier vom Benutzer umgehend anderweitig unterzubringen. Die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim geht zu Lasten des Halters und kann vom Fachgebiet Soziales veranlasst werden.
2. Unnötiger Lärm (z. B. Türenschielen) und andere vermeidbare Ruhestörungen sind verboten. Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen nur mit der Lautstärke betrieben werden, die andere Benutzer sowie umliegende Anwohner nicht stört.
3. Treppenaufgänge, Kellerräume und Kellergänge dürfen nur zweckentsprechend genutzt werden. Längerer Aufenthalt ist hier allen Personen untersagt.
4. Ballspielen auf dem Unterkunftsgelände ist Erwachsenen und Jugendlichen nicht gestattet.
5. Es ist untersagt, leicht brennbare und feuergefährliche Gegenstände und Stoffe einzubringen oder zu lagern sowie leichtfertig offenes Licht zu gebrauchen.

§ 7

1. Die Unterkünfte mit ihren Einrichtungen und dem Zubehör sowie das Unterkunftsgelände sind von den Bewohnern pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Schönheitsreparaturen in den Unterkunftseinheiten obliegen den Benutzern.
3. Schäden sind dem Fachgebiet Soziales unverzüglich zu melden.
4. Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten der Benutzer oder deren Besucher entstanden sind, haften die jeweils Verantwortlichen als Gesamtschuldner.
5. Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer haben die Benutzer unverzüglich dem Fachgebiet Soziales anzuzeigen.

§ 8

1. Bauliche Veränderungen jeder Art (ausgenommen Schönheitsreparaturen) sind untersagt.
2. Es ist untersagt, Türschlösser selbständig auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen.
3. Die Montage von Außenantennen und Satelliten-Empfangsanlagen ist verboten.
4. Die Errichtung von Umzäunungen und Bauwerken jeglicher Art (Garagen, Schuppen, Ställen u. ä.) sowie das Anlegen von Pflanzungen auf dem Unterkunftsgelände sowie das Anbringen von Blumenkästen ist verboten.
5. Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den eingewiesenen Personen nicht vorgenommen werden. Bei Störungen an elektrischen Anlagen oder Heizungen ist unverzüglich das Fachgebiet Soziales zu informieren.

- 189 -

§ 9

1. Innerhalb des Unterkunftsgeländes dürfen nur für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohn- oder Verkaufsanhängern sowie von abgemeldeten Fahrzeugen ist untersagt. Diese werden ggfls. auf Kosten des Eigentümers entfernt.
2. Mofas, Roller und Motorräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden; keinesfalls innerhalb des Hauses.

§ 10

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die Nebenräume leer und besenrein zu übergeben. Die Schlüssel zur Unterkunft sind abzugeben. Während der Benutzungszeit entstandene Schäden sind vom Nutzer zu beseitigen.
2. Die der Stadt Alsdorf entstehenden Kosten für die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit einer Unterkunft (z. B. Räumung von zurückgelassenem Sperrmüll, Ersatzbeschaffung von Schlüsseln, Reparaturen) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 11

1. Benutzer, die gegen die Unterkunftsordnung oder die Verpflichtung zur pünktlichen Entrichtung der Benutzungsgebühren verstoßen, kann das Fachgebiet Soziales in eine andere Unterkunft umsetzen. In der Umsetzungsverfügung wird die neu zur Verfügung gestellte Unterkunft nach Größe und Lage angegeben.
2. Personen, die erheblich gegen die Unterkunftsordnung verstoßen oder die eine Gefährdung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit in der Unterkunft befürchten lassen, kann das Fachgebiet Soziales das Betreten der Unterkunft sowie des Unterkunftsgeländes verbieten.
3. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben Kinder und Jugendliche zur Beachtung dieser Unterkunftsordnung anzuhalten. Sie haften für die durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

1. Die Einhaltung der Unterkunftsordnung zu überwachen obliegt dem Fachgebiet Soziales sowie den Hausmeistern des Hauseigentümers. Den Weisungen und Anordnungen der zuständigen MitarbeiterInnen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die MitarbeiterInnen des Fachgebietes Soziales berechtigt, die Unterkunftsräume zu betreten. Die Begehung soll in der Regel in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten erfolgen.

§ 13

Diese Unterkunftsordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

- 190 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Unterkunftsordnung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Alsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 31. August 2007

Klein
Bürgermeister